



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 30.04.2015

### Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie gliedert sich die Altersstruktur der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den letzten fünf Jahren?
2. Wie hat sich die Aufteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Geschlecht in den letzten fünf Jahren entwickelt?
3. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den letzten fünf Jahren auf welche Kreise verteilt und in welchen Einrichtungen wurden diese jeweils betreut?
  - 3.1 In welchen Inobhutnahmestellen?
  - 3.2 In welchen Clearingstellen?
  - 3.3 In welchen Anschlussstellen?
4. Wie ist die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den einzelnen Kreisen organisiert, durch wen wird die Betreuung konkret wahrgenommen und welche Probleme bestehen bei der Betreuung?
5. Welche schulische, sprachliche und ggf. berufliche Bildung weisen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge überwiegend bei ihrem Eintreffen in Bayern auf?
6. Wie gestaltet sich die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen?
7. Hat die Staatsregierung ein Konzept erarbeitet, auf welche Weise die Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bayern gewährleistet werden soll, und wenn ja, wie sieht dieses Konzept aus?
8. Wie gestaltet sich in den einzelnen Kreisen der Übergang der Betreuung der Flüchtlinge bei Eintritt der Volljährigkeit während des Aufenthalts in Deutschland?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**  
vom 26.06.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die in der Anfrage angesprochenen jungen Menschen werden bundesweit meist als unbegleitete Minderjährige (uM) bezeichnet, da der Flüchtlingsstatus erst im Laufe des Asylverfahrens geklärt wird. In der Folge wird daher die Abkürzung „uM“ verwendet.

### 1. Wie gliedert sich die Altersstruktur der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den letzten fünf Jahren?

Zu den Jahren 2010 bis 2013 liegen der Staatsregierung keine detaillierten Erkenntnisse über die Altersstruktur vor.

Zum 31.12.2014 befanden sich 3.161 uM (664 unter 16-jährige und 2.497 16- bis 17-jährige uM) sowie 1.304 junge Volljährige (ehemalige uM, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – SGB VIII – erhalten) im System der Jugendhilfe. Zum 30. April 2015 befanden sich 875 unter 16-jährige und 4.101 16- bis 17-jährige uM sowie 2.091 junge Volljährige im System der Jugendhilfe.

### 2. Wie hat sich die Aufteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Geschlecht in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Eine Erfassung der uM nach Geschlecht findet nicht statt, jedoch stellen nach Rückmeldungen der Jugendämter an den Hauptzugangsrouten Mädchen und junge Frauen seit jeher einen sehr kleinen Teil der Gesamtgruppe der uM.

### 3. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den letzten fünf Jahren auf welche Kreise verteilt und in welchen Einrichtungen wurden diese jeweils betreut?

#### 3.1 In welchen Inobhutnahmestellen?

#### 3.2 In welchen Clearingstellen?

#### 3.3 In welchen Anschlussstellen?

Eine „Verteilung“ der uM, wie diese im Erwachsenenbereich üblich ist, findet bei den uM aufgrund der Zuständigkeit der Jugendhilfe nicht statt. Bis 31.12.2013 wurden die uM unabhängig vom Aufgriffsort im Rahmen der Erstaufnahme in München und Zirndorf untergebracht und von dort aus durch die fallzuständigen Jugendämter am Ort der Erstaufnahme-

\*) Die Berichtigung bezieht sich auf die Antwort zu Frage 1.

einrichtungen in geeignete Anschlussmaßnahmen der Jugendhilfe weitervermittelt. Seit 1. Januar 2014 erfolgt die Inobhutnahme der uM ausschließlich durch die Jugendämter des Aufgriffsortes. Die Inobhutnahme erfolgt entweder auf eigenen regional zur Verfügung stehenden Inobhutnahmepätzen der Jugendhilfe oder in sogenannten zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen, welche schrittweise seit 1. Januar 2014 ausgebaut werden. Der Begriff des „Clearings“ wird dabei für den Prozess der Klärung des Hilfebedarfs im Rahmen der Inobhutnahme verwendet. Die Verlegung der uM auf geeignete Anschlussplätze findet in eigener Verantwortung der fallzuständigen Kommunen statt.

Zum 30.04.2015 standen neben den vielfältigen regional geschaffenen Inobhutnahmestrukturen 251 Plätze in zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen unter dem Dach der Jugendhilfe zur Verfügung. Davon in München 44 Plätze (Oberbayern), in Abensberg 10 Plätze (Niederbayern), in Nürnberg 78 Plätze (Mittelfranken), in Würzburg 12 Plätze (Unterfranken), in Regensburg 23 Plätze (Oberpfalz) und für Schwaben in Augsburg 34 Plätze, in Nördlingen 33 Plätze, in Kempten 8 Plätze und Lindenberg 9 Plätze. Eine detaillierte Übersicht, für wie viele uM dieses Angebot von Jugendämtern bisher genutzt wurde, liegt der Staatsregierung nicht vor.

Seit November 2014 werden die Kommunen an den Hauptzugangsrouten durch das System der bayernweiten Verteilung zusätzlich unterstützt. Dabei werden von den einzelnen Regierungsbezirken nach vorher festgelegten Anforderungslisten mögliche Plätze in der Jugendhilfe akquiriert, die durch die besonders belasteten Jugendämter belegt werden können. Die Belegung der angebotenen Plätze erfolgt in direkter Absprache zwischen abgebendem und aufnehmendem Jugendamt nach den Regeln der Jugendhilfe.

Die sogenannten „Clearingstellen“ in Bayern sind hingegen im Kontext von uM nicht relevant. Sie wurden für die spezielle Problemgruppe der besonders auffälligen, gewaltbereiten, strafunmündigen Kinder geschaffen.

**4. Wie ist die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den einzelnen Kreisen organisiert, durch wen wird die Betreuung konkret wahrgenommen und welche Probleme bestehen bei der Betreuung?**

Die Betreuung der uM wird im Rahmen der Jugendhilfe organisiert. Es steht dafür das gesamte Angebotsspektrum (je nach Hilfebedarf) von Formen des betreuten Wohnens, über stationäre Hilfeformen unterschiedlicher Intensität bis hin zu intensiv therapeutischen Maßnahmen zur Verfügung. Für alle Unterbringungsformen sind eine Betriebserlaubnis der Heimaufsicht der Regierung und der Einsatz von entsprechendem Fachpersonal (auch für Not- und Übergangslösungen) erforderlich.

Die sprachliche Förderung und die Orientierung im neuen kulturellen Lebensumfeld (inkl. schulischer und beruflicher Perspektive) müssen dabei, um Probleme in der Zukunft zu vermeiden, in der Regel einen besonderen Schwerpunkt bei der Betreuung von uM bilden.

In Anbetracht der massiv gestiegenen Zugangszahlen ist es derzeit ein wesentliches Problem, ausreichend geeignete Unterbringungsmöglichkeiten und das nötige Fachpersonal dazu zu akquirieren.

**5. Welche schulische, sprachliche und ggf. berufliche Bildung weisen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge überwiegend bei ihrem Eintreffen in Bayern auf?**

Hierüber liegen der Staatsregierung keine detaillierten Daten vor.

**6. Wie gestaltet sich die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen?**

Die Schulpflicht beginnt in Bayern in der Regel im Alter von 6 Jahren. Die Vollzeitschulpflicht umfasst insgesamt 12 Jahre (9 Jahre nach der Einschulung in die Grundschule und eine anschließende Berufsschulpflicht, die in Art. 39 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG – geregelt ist).

Bei bereits schulpflichtigen Asylsuchenden beginnt die Schulpflicht 3 Monate nach Einreise (Art. 35 Abs. 1 BayEUG).

Sie betrifft alle Angehörigen der betreffenden Altersgruppen, unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel (also auch mit Duldung und Abschiebungsandrohung). Die Kinder und Jugendlichen werden einer ihrem Alter entsprechenden Jahrgangsstufe zugeteilt. Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht (Art. 36 Abs. 3 BayEUG).

Für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ohne Ausbildungsplatz wurde ein besonderes Angebot der Berufsschule zum Spracherwerb und zur Berufsvorbereitung (zweijähriges Modell) eingerichtet, das Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offensteht, die aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Berufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht folgen können. In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden.

**7. Hat die Staatsregierung ein Konzept erarbeitet, auf welche Weise die Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bayern gewährleistet werden soll, und wenn ja, wie sieht dieses Konzept aus?**

Die Aufnahme der uM ist eine kommunale Aufgabe und erfolgt nach den Vorgaben des SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe. Die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe stehen den uM in gleicher Weise zur Verfügung wie allen anderen jungen Menschen auch. Die Träger der freien Jugendhilfe haben darüber hinaus vielfältige Konzepte entwickelt, um die uM bei ihrem Integrationsprozess zusätzlich zu unterstützen. Das zur Verfügung stehende breite Jugendhilfeangebot ist eine geeignete Basis, um die angestrebte Integration zu gewährleisten.

Daneben ist ein wesentlicher Baustein gelingender Integration das Erlernen der deutschen Sprache. Hierfür bieten das umfangreiche schulische Angebot und ergänzende Sprachkurse den erforderlichen Rahmen und darüber hinaus hat auch der Schulbesuch als solcher eine integrative Wirkung.

**8. Wie gestaltet sich in den einzelnen Kreisen der Übergang der Betreuung der Flüchtlinge bei Eintritt der Volljährigkeit während des Aufenthalts in Deutschland?**

Unbegleiteten Minderjährigen, die volljährig geworden sind, kann entsprechend § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige gewährt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass vonseiten des zuständigen Jugendamtes ein weiterer Hilfebedarf (im

Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplans) festgestellt worden ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei der überwiegenden Zahl der jungen Menschen, die in der Jugendhilfe volljährig werden, der Verselbstständigungsprozess zeitnah eingeleitet werden kann.

Genauere Erkenntnisse darüber, wie vor Ort und im Einzelfall die Fortschreibung des Hilfeplans bei Erreichen der Volljährigkeit erfolgt, liegen der Staatsregierung nicht vor.